

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3261-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
25.01.2018	Bezirksvertretung Sterkrade	V			
19.02.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Stadtteilprojekt Sterkrade:

Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“.

Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit, ökol. Stadtentwicklung und -planung  Dez 5 Frau Lauxen Datum 12.01.2018	Dezernat 1 Finanzen, Kultur Beigeordneter und Stadtkämmerer Herr Tsalastras Datum 16.01.2018	Oberbürgermeister Herr Schranz Datum 17.01.2018	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3261-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache B/16/1159-01 „Festlegung der Konkretisierung des integrierten Handlungskonzeptes für Sterkrade als Handlungsrahmen im Sinne des § 171 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Entscheidung über die Vergrößerung des Projektgebietes“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Für die Umsetzung des Fassaden- und Hofprogramms ist im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes ein Fördervolumen von 300.000 EUR kalkuliert worden. Bei diesen 300.000 EUR handelt es sich um den Anteil aus der Städtebauförderung. Die übrigen mindestens 300.000 EUR sind über die privaten Eigentümer, deren Höfe und / oder Fassaden saniert werden, aufzubringen. Die veranschlagte Summe orientiert sich an Erfahrungswerten aus anderen Oberhausener Stadtteilprojekten, die bereits ein Fassaden- und Hofprogramm umgesetzt haben.

Der Umsetzungszeitraum des Fassaden- und Hofprogramms umfasst fünf Jahre. Mit der Förderantragstellung für das STEP 2016 (Zuwendungsbescheid Nr.:04/052/16) sind bereits zuwendungsfähige Gesamtkosten von 160.000 EURO bewilligt worden. Die Stadt Oberhausen hat dabei einen Eigenanteil von 20 % der jährlich zu beantragenden Fördermittel für das Fassaden- und Hofprogramm und somit für die bereits bewilligten Mittel maximal 32.000 EUR zu tragen. Aufgrund der bereits jetzt schon hohen Nachfrage nach dem Fassaden- und Hofprogramm wurden mit der Förderantragstellung für das STEP 2018 weitere 70.000 EURO zuwendungsfähige Gesamtkosten beantragt, sodass ausreichende Mittel für das erste Umsetzungsjahr zur Verfügung stehen können.

Gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten zuwendungsfähig, jedoch maximal 40,00 EUR je Quadratmeter, sofern sich der Grundstückseigentümer mit mindestens 50 % an den Gesamtkosten beteiligt. Die Mittel sind derzeit unter der Auftragsnummer 5400 0902 0171 / Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Sterkrade und dem Sachkonto 531800 / Zuschüsse an übrige Bereiche in den Haushaltsjahren 2018 / 2019 / 2020 im städtischen Haushalt berücksichtigt.

b) Sonstige

keine ☒

ja ☐

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3261-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Begründung

Ausgangslage

In der Sitzung des Rates der Stadt Oberhausen am 15.09.2014 wurde die Festlegung der Innenstadt von Sterkrade als städtebauliches Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Sinne des § 171 b (1) Baugesetzbuch und des „Integrierten Handlungskonzeptes für das Stadtteilzentrum Oberhausen Sterkrade“ als Handlungsrahmen und Diskussionsgrundlage beschlossen.

Für die Umsetzung und Fortführung des im Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Integrierten Handlungskonzeptes für das Stadtteilzentrum Oberhausen Sterkrade wurde als Folgemaßnahme das Citymanagement Sterkrade installiert. Dieses nahm am 01.07.2015 seine Arbeit im Stadtteilbüro Sterkrade auf. Das Citymanagement tritt als Mittlerin zwischen Anwohnenden, Anliegern, Gewerbetreibenden, Politik und Verwaltung auf.

Als eine der Teilmaßnahme hat die Verwaltung der Stadt Oberhausen per Einzelförderantrag Mittel zur Initiierung eines Fassaden- und Hofprogramms für die Aufwertung, Modernisierung und Attraktivierung des Erscheinungsbildes des Immobilienbestandes innerhalb des Programmgebiets Innenstadt Sterkrade beantragt. Im ersten Zuwendungsbescheid wird die Maßnahme mit 160.000 EUR berücksichtigt. Es handelt sich um ein Zuwendungsbudget das durch eine jährliche Antragsstellung über den gesamten Programmzeitraum fortgeführt wird.

Ziele

Der Aufwertungsbedarf in der Sterkrader Innenstadt ist an einer Vielzahl von Gebäuden sichtbar. Hier sind bereits mit der Analyse im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes hinreichende Informationen zusammengefloßen, die den allgemeinen Aufwertungsbedarf sowohl in den Wohnquartieren als auch im engeren Innenstadtbereich belegen. Viele der Wohngebäude verfügen über nur geringe, für die Bewohnerschaft nutzbare Freiflächen. Der Bebauungs- und Versiegelungsgrad der Innenhöfe ist insbesondere in den zentraleren Lagen sehr hoch. Die Potenziale diverser großer Grundstücke werden derzeit im Sinne einer gesunden und lebenswerten Wohnumfeldgestaltung vielfach nicht genutzt.

Zentrales Ziel dieser Fördermaßnahme ist es daher, die private Initiative und das Engagement von Haus- und Grundstückseigentümern, die das äußere Erscheinungsbild ihrer Immobilien und Außenanlagen zum öffentlichen Raum hin aufwerten möchten, weiter zu aktivieren, prozessbegleitend zu beraten und finanziell im Rahmen einer Zuschussförderung zu unterstützen. Durch diese Maßnahme wird eine nachhaltige Wohnumfeld- und Gestaltungsverbesserung erzielt und mittelbar zu einer optischen sowie ökologischen Aufwertung der Sterkrader Innenstadt beigetragen. Zusammen mit den geplanten gestalterischen Maßnahmen im öffentlichen Raum und den Maßnahmen der lokalen Ökonomie soll die Sterkrader Innenstadt insgesamt aufgewertet und erlebbar gestaltet werden. Durch die Fördermaßnahme wird somit zum Zwecke der Profilierung und Standortaufwertung der gestalterische Mehraufwand für den Umbau oder die Herrichtung von Gebäuden und ihres grundstücksbezogenen Gebäudeumfeldes im Bereich Wohnen, aber auch in den Bereichen Handel, Dienstleistung und Gewerbe aktiv unterstützt.

Umsetzung

Über die Vergabe der Mittel des Fassaden- und Hofprogramms entscheidet die zuständige Stelle der Stadtverwaltung Oberhausen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis der zu beschließenden Richtlinie. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung der Stadt Oberhausen die in der Anlage zur Beschlussfassung beigefügte Richtlinie erarbeitet. Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3261-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

97 Rat der Stadt Oberhausen in Kraft. Vor einem ersten Mittelabruf ist die Richtlinie der Bezirksregierung
98 Düsseldorf vorzulegen.
99

100

101 **Anlage**

102

103 Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm
104 im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade

Richtlinie

Fassaden- und Hofprogramm Oberhausen Sterkrade

**Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem
Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade**

Präambel

Die Stadt Oberhausen richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Innenstadt Sterkrade ein Fassaden- und Hofprogramm für die Herrichtung, Gestaltung und Begrünung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung und Gestaltung von Höfen und Gartenflächen auf privaten Grundstücken ein.

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 19. Februar 2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade beschlossen. Mit Hilfe des Fassaden- und Hofprogramms unterstützt die Stadt Oberhausen das Engagement privater Immobilieneigentümer/innen, die ihre Fassaden oder Hofflächen gestalten oder aufwerten wollen und damit zur Verbesserung des Erscheinungsbildes und zu einer Standortaufwertung innerhalb der Sterkrader Innenstadt beitragen.

Das Fassaden- und Hofprogramm dient dem Zweck, die private Initiative und das Engagement von Immobilieneigentümern, die das äußere Erscheinungsbild Ihrer Gebäude und Außenanlagen aufwerten möchten, zu aktivieren, prozessbegleitend zu beraten und finanziell im Rahmen einer Zuschussförderung zu unterstützen. Durch das Fassaden- und Hofprogramm kann eine nachhaltige Wohnumfeldverbesserung erzielt und mittelbar zu einer optischen Aufwertung der Sterkrader Innenstadt beigetragen werden.

1. Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Fassaden- und Hofprogramms werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) und dieser Richtlinie gewährt. Die vorliegende Richtlinie regelt dabei die Fördervoraussetzungen, den Fördergegenstand sowie das Förderantragsverfahren verbindlich und transparent.
- (2) Die Zuwendungen werden nach den Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dieser Richtlinie gewährt.

- (3) Die Zuschüsse werden für Maßnahmen zur Herrichtung privater Hofflächen sowie für die Aufwertung von Fassaden gewährt.
- (4) Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Fassaden- und Hofprogramms ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller/innen auf Förderung besteht nicht.
- (5) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit der Gewährung von Mitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm im Programmgebiet Innenstadt Sterkrade das Ziel der Aufwertung des Immobilienbestandes und des Wohnumfeldes. Im Mittelpunkt steht die Aktivierung der Eigenverantwortung der Bevölkerung für den Gebäudebestand und das Wohnumfeld.
- (6) Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Stadterneuerung der Sterkrader Innenstadt.
- (7) Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Zuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung vom / von der Antragsteller/in nachgewiesen ist. Die Stadt Oberhausen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der von der Bezirksregierung Düsseldorf bewilligten Zuwendungen.
- (8) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Fassaden- und Hofprogramm innerhalb der Grenzen des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebietes „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Innenstadt Sterkrade“ (siehe Anlage). Die vorhandene Abgrenzung ist verbindlich.

2. Fördergegenstand

- (1) Gefördert werden Maßnahmen an privaten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die die städtebauliche oder ökologische Situation oder die Wohn- und Arbeitsbedingungen im Programmgebiet wesentlich und nachhaltig verbessern. Fördergegenstand sind Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern.
- (2) Fördermaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Erscheinungsbildes des Gebäudes, dessen Umfeld und des Stadtbildes beitragen. Die Gestaltung muss sich in die Umgebung einfügen und ein stimmiges Gesamtbild unterstützen. Die Aufwendungen für die vorbereitenden Maßnahmen, Planung und Umsetzung müssen im angemessenen Verhältnis zur Gestaltung stehen. Gleichzeitig müssen sie hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes, Gebäudeteils oder Grundstücks sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.
- (3) Förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - (3.1) Instandsetzung und Sanierung von Fassaden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte mit den dazugehörigen Vorarbeiten:

- (3.1.1) Putzausbesserungen und Anstrich nach Abstimmung des Farbkonzeptes
 - (3.1.2) Reinigung, Verfugung und Hydrophobierung von Ziegel- / Klinkerfassaden
 - (3.1.3) Reinigung, Verputz und Neugestaltung von Brandgiebeln
 - (3.1.4) Rückbau von Fassadenverkleidungen und Wiederherstellung erhaltenswerter und ursprünglicher Fassaden- / Fenstergliederungen
 - (3.1.5) Entfernung und Reduzierung unpassender hervorspringender Elemente sowie Entfernung und Reduzierung von Werbeanlagen oder Vordächern
 - (3.1.6) Wiederherstellung / Restaurierung erhaltenswerter Stuck- / Putzfassaden
 - (3.1.7) Wiederherstellung von Fenster- und Putzgliederungen mit besonderem städtebaulichen Bezug
- (3.2) Künstlerische Gestaltung von Grenzmauern, Wänden, Fassaden oder Fassadenteilen und Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen
- (3.3) Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Fläche
- (3.4) Herrichtung barrierefreier Zugänge zu Ladenlokalen
- (3.5) Gestaltung und Herrichtung privater, gemeinschaftlich genutzter Hofflächen:
- (3.5.1) Entsiegelung versiegelter Flächen
 - (3.5.2) Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung
 - (3.5.3) Anlage und Gestaltung von Wegen, Plätzen, Zugängen, bevorzugt in versickerungsfähigem Material
 - (3.5.4) Anlage und Neugestaltung von Aufenthalts- und Grünflächen
 - (3.5.5) Anlage und Verbesserung von Spiel- und Sportflächen für Kinder und Jugendliche
 - (3.5.6) Anlage von alten- und behindertengerechten Gärten und Wegen
 - (3.5.7) Umgestaltung von Müllplätzen, Gestaltung und Schaffung von Fahrradstellplätzen
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
- (4.1) reine Instandsetzungsarbeiten
 - (4.2) aufwendige gärtnerische und gestalterische Anlagen, z.B. Skulpturen, Brunnen
 - (4.3) Gestaltung oder Herrichtung von privaten Vorgärten und Hauseingängen
 - (4.4) Veränderungen von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - (4.5) Maßnahmen zur Energetischen Sanierung / Wärmeschutzmaßnahmen mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstriches
 - (4.6) Errichtung oder Umbau von KFZ-Stellflächen
 - (4.7) Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder die öffentlich-rechtlichen bzw. nachbarrechtlichen Auflagen entgegenstehen
 - (4.8) Maßnahmen, die nicht durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden

3. Fördervorrang

- (1) Die Stadt Oberhausen kann nach pflichtgemäßem Ermessen, aus städtebaulichen Gründen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. der durch den Fördergeber bewilligten Zuwendungen Prioritäten in der Entscheidung der Förderzusage setzen.
- (2) Mit Vorrang gefördert werden straßenseitige und stark sanierungsbedürftige Fassaden, Maßnahmen, die an denkmalwerten Gebäuden oder in repräsentativer Lage durchgeführt werden und damit die Identität des Stadtteils stärken, Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung befestigter / versiegelter Flächen bewirken, Gemeinschaftsmaßnahmen, wie z.B. Blockbegrünung oder Fassadengestaltung mehrerer benachbarter Gebäude.

4. Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn sie den Fördergrundsätzen dieser Richtlinie entsprechen und die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:
 - (1.1) Das Gebäude oder Grundstück ist weder im staatlichen oder kommunalen Eigentum noch Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens.
 - (1.2) Das Gebäude ist älter als 10 Jahre.
 - (1.3) Mit den Arbeiten zur Umsetzung der Maßnahme wurde bis zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
 - (1.4) Die Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn in der Vergangenheit bereits Mittel aus Städtebauförderung für das Gebäude oder Grundstück bezogen wurden oder die Maßnahmen über oder aus anderen Förderprogrammen – insb. KfW-Förderprogrammen – gefördert werden bzw. die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen dieser Alternativprogramme erfüllen (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung).
 - (1.5) Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belange entgegen. Erforderliche Genehmigungen / Erlaubnisse liegen vor.
 - (1.6) Maßnahmen zur Begrünung und Herrichtung von Hofflächen müssen stadtökologisch sinnvoll sein und den Wohn- und Freizeitwert nachhaltig verbessern.
 - (1.7) Bei Maßnahmen zur Herrichtung von Hofflächen muss die Zugänglichkeit und Nutzungsmöglichkeit für alle Anwohner gesichert sein.
 - (1.8) Bei den durch die Verschönerungsmaßnahmen verursachten Aufwendungen handelt es sich um dauerhaft unrentierliche Kosten.
 - (1.9) Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, einschließlich des Eigenanteils, dürfen weder direkt, noch indirekt auf die Miete umgelegt werden.
 - (1.10) Die geförderte Maßnahme wird mindestens zehn Jahre im geförderten Zustand gepflegt, erhalten und dessen Zuständigkeit sichergestellt (Zweckbindungsfrist). Bei Veräußerungen oder Mieterwechsel ist diese Verpflichtung zu übertragen.
 - (1.11) Die Maßnahme wird sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt.
 - (1.12) Die Finanzierung der Maßnahme kann gewährleistet werden.

5. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die nach dieser Richtlinie bewilligten Zuschussmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen gewährt (Projektförderung). Zuschussfähig sind die von der Stadt Oberhausen als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie.
- (2) Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (3) Der Zuschuss beträgt nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch höchstens 40 EUR / m². Es gelten folgende Höchstgrenzen der Förderung je Quadratmeter umgestalteter Fläche:
 - (3.1) 40 EUR für Fassaden mit besonderem städtebaulichen Wert (stadtbildprägend)
 - (3.2) 30 EUR für straßenseitig und einsehbare Fassaden oder Fassadenteile
 - (3.3) 30 EUR für Begrünungen von Fassaden, Fassadenteilen oder Dachbegrünungen
 - (3.4) 20 EUR für rückseitige und nicht einsehbare Fassaden oder Fassadenteile
 - (3.5) 20 EUR für die Schaffung oder Verbesserung barrierefreier Zugänge
 - (3.6) 20 EUR für die Gestaltung / Herrichtung privater, gemeinschaftlich genutzter Höfe
- (4) Die Förderung erfolgt nur für Maßnahmen, deren Zuschuss mindestens 1.000 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Die maximale Fördersumme pro Objekt über den gesamten Förderzeitraum beträgt 15.000 EUR mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gestaltung und Herrichtung privater, gemeinschaftlich genutzter Hofflächen. Hier beträgt die maximale Fördersumme pro Objekt über den gesamten Förderzeitraum 10.000 EUR. Darüber hinaus gehende Kosten können keine Bezuschussung erlangen und müssen vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst getragen werden.

6. Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte sowie von diesen Bevollmächtigte, auch Mieter/innen mit Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin, deren förderfähiges Objekt innerhalb des Programmgebietes liegt. Im Falle einer Antragstellung durch Mieter/innen müssen Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigte diese Richtlinie für sich als verbindlich anerkennen.
- (2) Vor der Antragstellung sind die geplanten Maßnahmen mit dem Citymanagement Sterkrade abzustimmen. Sofern die Maßnahme dem Förderziel und den geltenden Gestaltungsvorgaben entspricht, kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden.
- (3) Anträge können ganzjährig bei der zuständigen Dienststelle eingereicht werden. Die Einhaltung der Schriftform und Vollständigkeit sind zu wahren. Die für die Antragstellung geltenden Fristen werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben. Die Fristen sind zwingend zu beachten. Es ist das Antragsformular der Stadt Oberhausen zu verwenden. Das Antragsformular ist im Stadtteilbüro Sterkrade zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Oberhausen kostenlos zum Download zur Verfügung.

(4) Erforderliche prüffähige Unterlagen zur Antragstellung:

- (4.1) Eigentüternachweis bzw. eine schriftliche Vollmacht
- (4.2) Lageplan im Maßstab 1:500
- (4.3) Bestandsplan (Grundrisse, Schnitt, Ansichten) im Maßstab 1:100
- (4.4) Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß im Maßstab 1:200 / 1:100
- (4.5) Entwurfsskizze im Maßstab 1:200 (Maßnahmen im Außenbereich) oder Farbkonzept / Farbproben (Maßnahmen an Fassaden)
- (4.6) Fotos und Dokumentation des bisherigen Zustandes
- (4.7) Vorlage von drei vergleichbaren Kostenvoranschlägen von zugelassenen Handwerksbetrieben zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit
- (4.8) Eventuell erforderliche Genehmigungen

(5) Notwendige Pläne und Grundrisszeichnungen können bei Bedarf im Archiv der Hausaktenverwaltung der Stadt Oberhausen angefragt werden.

7. Bewilligung und Zuwendungsbescheid

(1) Nach Prüfung der vollständigen Unterlagen entscheidet die Fachverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung nach Maßgabe der Vollständigkeit des Antrages, vorhandener Fördermittel, der Vereinbarkeit der beabsichtigten Maßnahme mit geltenden Satzungen und Baurecht, der Priorität und dem Zeitpunkt der Antragstellung sowie dieser Richtlinie. Die Bewilligung erfolgt per schriftlichen Zuwendungsbescheid. Dieser

- (1.1) beschreibt abschließend die bewilligten Maßnahmen und deren Umfang,
- (1.2) weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung aus,
- (1.3) legt den Beginn und das Ende der Fördermaßnahme fest und
- (1.4) stellt die grundlegenden Rechte und Pflichten sowie zwingend einzuhaltende Fristen dar.

(2) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn die Fördermaßnahme nicht innerhalb der im Bescheid genannten Frist fertig gestellt wird (Fertigstellungstermin) oder dies nicht fristgerecht, schriftlich angezeigt wurde. Eine Verlängerung des Fertigstellungstermins durch die Fachverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den / die Zuwendungsempfänger/in getragen werden. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

(4) Änderungen oder Abweichungen der im Bewilligungsbescheid beschriebenen Fördermaßnahmen sind vor Durchführung gesondert bei der Stadt Oberhausen zu beantragen. Die Stadt Oberhausen behält sich vor, diese Änderungen zu prüfen und darüber zu entscheiden.

- (5) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen bzgl. der Maßnahme. Falls eine Bewilligung aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich ist, hat der / die Antragsteller/in bereits entstandene Honorare für Architekten bzw. Ingenieurleistungen selber zu tragen.
- (6) Mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet sich der / die Zuwendungsempfänger/in, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Dokumentation die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos der Fördermaßnahme etc. unentgeltlich zu dulden. Vorhandene Werbe- und Informationsbanner der Stadt Oberhausen sind während der Durchführung der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.

8. Durchführung der Maßnahme

- (1) Mit der Fördermaßnahme ist zügig zu beginnen und diese ist kontinuierlich durchzuführen. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Der / die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.
- (2) Der / die Zuwendungsempfänger/in hat die Fertigstellung der Fördermaßnahmen umgehend bei der Stadt Oberhausen schriftlich anzuzeigen. Die fachgerechte Ausführung der Maßnahme wird durch eine Schlussabnahme des zuständigen Bereiches der Fachverwaltung der Stadt Oberhausen überprüft.
- (3) Die Abrechnungsbelege sind vollständig zu sammeln und zu prüfen. Der Anspruch auf Zuschuss erlischt, sofern die Abrechnungsunterlagen nicht innerhalb der Frist vollständig eingereicht werden.

9. Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der / die Zuwendungsempfänger/in hat der Stadtverwaltung Oberhausen innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.
- (2) Dem Verwendungsnachweis sind die Gesamtschlussrechnung inkl. aller Rechnungen mit Zahlungsbeleg und sonstigen Ausgabenbelegen im Original sowie eine ein- bis zweiseitige Dokumentation der Durchführung inkl. Fotos der durchgeführten Maßnahme beizufügen.
- (3) Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt, sofern die Maßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt wurde oder Änderungen vorzeitig durch die Bewilligungsbehörde genehmigt wurden.

- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten. Sofern die tatsächlichen Kosten geringer ausfallen als nach Antragstellung bewilligt, reduziert sich der Zuschuss. Werden bei der Schlussprüfung aufgezeigte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist abgestellt, wird die Auszahlung des Zuschusses versagt.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Maßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falscher Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Oberhausen in Kraft.

Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren Innenstadt Sterkrade“

